

Geschäftsordnung (GO)

Übersicht

Abschnitt I: Mitgliederversammlung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Eröffnung und Leitung
- § 3 Tagesordnung, verspätete Anträge und Ablauf
- § 4 Abstimmungen
- § 5 Wahlen
- § 6 Niederschrift

Abschnitt II: Organe, Ausschüsse und Kommissionen

- § 7 Allgemeines
- § 8 Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- § 9 Niederschrift

Abschnitt III: Allgemein

- § 10 Schlussbestimmungen

Handball Baden-Württemberg e.V. erlässt zur Durchführung der Mitgliederversammlung, Versammlungen und Sitzungen der anderen Organe, Ausschüsse und Kommissionen von HBW diese Geschäftsordnung, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

Abschnitt I: Mitgliederversammlung

§ 1 Allgemeines

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 14 der Satzung.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§ 2 Eröffnung und Leitung

1. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands. Sie kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einer anderen Person übertragen werden. Eine Unterbrechung oder Vertagung der Mitgliederversammlung kann nur auf deren Beschluss erfolgen.
2. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter den vom Vorstand bestellten Protokollführer bekannt zu geben und die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen.
3. Gegen Anordnungen des Versammlungsleiters können die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Nach Entgegnung des Versammlungsleiters wird von der Mitgliederversammlung ohne Diskussion über den Einspruch entschieden.

§ 3 Tagesordnung, verspätete Anträge und Ablauf

1. Der Versammlungsleiter gibt die den Teilnehmern der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilte Tagesordnung und etwaige später eingegangene Anträge bekannt. Die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen regelt § 20 Satzung. Über Anträge auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Aussprache.
2. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der Antragsteller oder/und ein Berichterstatter als 1. Redner das Wort. An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte

Teilnehmer der Mitgliederversammlung beteiligen. Wortmeldungen haben beim Protokollführer zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt (Rednerliste). Spricht bei einer Wortmeldung der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter „zur Sache“ zu rufen und ihm im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen.

3. Außer der Reihe ist das Wort zu erteilen zu tatsächlicher Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage, jedoch erst, wenn der Vorredner ausgesprochen hat. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung sind Bemerkungen zur Sache vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen.
4. Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden, jedoch nicht von einem Teilnehmer der Mitgliederversammlung, der bereits zur Sache gesprochen hat oder noch nicht in der Rednerliste eingetragen ist. Über sie wird nach Begründung durch den Antragsteller und nachdem einem Teilnehmer der Mitgliederversammlung die Möglichkeit eingeräumt wurde, gegen den Antrag zu sprechen, sofort abgestimmt.

§ 4 Abstimmungen

1. Über Anträge wird nach Beendigung der Aussprache in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Liegen zu einem Punkt mehrere Sachanträge vor, bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Anträge, in der abgestimmt wird.
2. Während der Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung oder zu tatsächlicher Richtigstellung nicht mehr erteilt.
3. Abgestimmt wird per Akklamation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf der gleichen Mitgliederversammlung nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 5 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Landesausschüsse sowie die Vorsitzenden der Vereinsrechtsorgane und die Kassenprüfer werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer der Verbandsrechtsorgane werden en bloc gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Vor Beginn eines jeden Wahlaktes fordert der Versammlungsleiter die Versammlung auf, Kandidaten für das jeweilige Amt vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu fragen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur vorliegt.
3. Der Versammlungsleiter verkündet das Wahlergebnis und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Die schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur von Abwesenden gilt als Annahmeerklärung.

§ 6 Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Protokollführer zu fertigen. Die Niederschrift hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Stimmergebnisse der Beschlüsse und Wahlen sowie den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung zu enthalten.
2. Zusammen mit der Anwesenheitsliste ist die Niederschrift vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich nach Erstellung zuzustellen. Einwände gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim Vorstandsvorsitzenden zu erheben. Über sie wird vom Vorstand endgültig entschieden.

Abschnitt II: Organe, Ausschüsse und Kommissionen

§ 7 Allgemeines

1. Die Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes, der Vereinsorgane Recht sowie der Ausschüsse und Kommissionen (§ 25 und 26 der Satzung) werden durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen
2. Alle diese Sitzungen und Versammlungen sind nicht öffentlich, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
3. Die Beschlüsse dieser Gremien werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
4. Die Organe, Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Leitung der Sitzungen und Versammlungen

1. Alle Sitzungen und Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern geleitet. Die Versammlung kann aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
2. Der Versammlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und nimmt Ergänzungen zur Tagesordnung entgegen.
3. Über Einwendungen gegen die Tagesordnung wird ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§ 9 Niederschrift

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist zeitnah zu erstellen und den Mitgliedern des Vorstandes und den Sitzungs-/Versammlungsteilnehmern unverzüglich nach Erstellung zu übersenden. Einwände sind binnen zwei Wochen schriftlich dem Protokollführer mitzuteilen.

Abschnitt III: Allgemein

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.